

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 22. Oktober 1984
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Antretter (SPD)	1	Marschewski (CDU/CSU)	42
Frau Berger (Berlin) (CDU/CSU)	2, 4	Milz (CDU/CSU)	29
Brück (SPD)	35	Pauli (SPD)	36
Conradi (SPD)	5, 6, 30, 31	Schäfer (Offenburg) (SPD)	15, 16, 17
Ertl (FDP)	18, 19	Dr. Schöffberger (SPD)	26
Esters (SPD)	10, 11	Schreiner (SPD)	24, 25
Frau Geiger (CDU/CSU)	14	Dr. Spöri (SPD)	13
Dr. Hirsch (FDP)	27, 28	Stiegler (SPD)	3, 32
Dr. Holtz (SPD)	37	Voigt (Sonthofen) (fraktionslos)	20, 21, 22, 23
Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU)	40, 41	Weirich (CDU/CSU)	7, 8, 9
Klose (SPD)	33, 34	Zander (SPD)	38, 39
Krizsan (DIE GRÜNEN)	12		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen		Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	
Antretter (SPD)	1	Frau Geiger (CDU/CSU)	7
Einbindung bilateraler Vereinbarungen mit Nachbarländern in europäisches Gemeinschaftsrecht im Sinne des Anspruchs der EG-Bürger auf Freizügigkeit gemäß EWG-Vertrag		Flächendeckendes Netz von Tankstellen mit bleifreiem Benzin	
Frau Berger (Berlin) (CDU/CSU)	1	Schäfer (Offenburg) (SPD)	8
Visumzwang für Bundesbürger bei Einreise in afrikanische Staaten		Zusage der Lieferung eines Kernkraftwerks an Pakistan durch Bundeskanzler Kohl; Einhaltung des Atomwaffensperrvertrages; Unterstützung der Lieferung durch einen Hermes-Kredit	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Stiegler (SPD)	2	Ertl (FDP)	9
Verbesserung des Datenschutzes im privaten Bereich		Äußerungen des Bayerischen Ministerpräsidenten über die in den EG-Verträgen festgelegte Agrarfinanzverordnung; EG-weite Anerkennung der Finanzierungsregelung	
Frau Berger (Berlin) (CDU/CSU)	2	Voigt (Sonthofen) (fraktionslos)	10
Bürger afrikanischer Staaten bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland		Vieheinfuhren aus der DDR 1983 und 1984; Viehpreise in der DDR	
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz		Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	
Conradi (SPD)	3	Schreiner (SPD)	12
Durchsuchungen nach §§ 102 bis 104 StPO, insbesondere bei „Gefahr in Verzug“ im letzten Jahr		Zulassung von Nahverkehrszügen zur Benutzung durch Schwerbehinderte im Saarland	
Weirich (CDU/CSU)	3	Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	
Verschwendung im öffentlichen Dienst; Einführung des Straftatbestandes „Amtsuntreue“		Dr. Schöfberger (SPD)	13
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen		Beeinflussung der Entscheidung über den Kauf von sieben Flugzeugen des Typs „CHALLENGER“ durch Ministerpräsident Strauß	
Esters (SPD)	5	Dr. Hirsch (FDP)	14
Begriff „Steuervergünstigungen“ im Sinne des Subventionsberichts		Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Wehrübungen an Bundestagsabgeordnete seit 1980; Gleichbehandlung mit Beamten	
Krizsan (DIE GRÜNEN)	6	Milz (CDU/CSU)	14
Aufhebung bzw. Modifizierung des Bankenerlasses betr. Kontrollmitteilungen über Zinsgutschriften bei der Außenprüfung von Kreditinstituten		Kosten für den Erntehilfeinsatz der Bundeswehr	
Dr. Spöri (SPD)	7		
Lohnsteuerquote 1985 bis 1988 unter Berücksichtigung der für 1986 und 1988 geplanten Steuersenkungen			

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Conradi (SPD)	15	Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen	
Ermittlungsergebnisse über den Manöver- unfall eines Pershing II-Raketenfahrzeugs			
Stiegler (SPD)	15	Zander (SPD)	18
Bundesmittel für Schallschutzmaßnahmen bei NATO-Truppenübungsplätzen		Planungsstand für das Bauvorhaben im Postgebäude in Frankfurt/Main (Ludwig-Erhard-Anlage)	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Klose (SPD)	16	Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU)	19
Verstöße gegen Sozialvorschriften im gewerblichen Straßenverkehr		Härten beim Vollzug des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau in München	
Brück (SPD)	17	Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft	
Ausbau der Saar ab Völklingen bis zur Mosel als Schiffsfahrtsstraße			
Pauli (SPD)	17	Marschewski (CDU/CSU)	20
Wiederaufnahme der Bauarbeiten an der B 42 (Balthasar-Neumann-Straße)		Weiterbildungsprogramm zur Ausbildung von Energieberatern	
Dr. Holtz (SPD)	17		
Fahrradfahren von Kindern im achten bis zehnten Lebensjahr auf Bürgersteigen			

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

- | | |
|--|--|
| 1. Abgeordneter
Antretter
(SPD) | Betrachtet die Bundesregierung die Vereinbarungen mit Frankreich und anderen europäischen Nachbarländern als Bestandteil des europäischen Gemeinschaftsrechts im Zusammenhang mit den Rechtsansprüchen der Gemeinschaftsbürger auf Freizügigkeit nach den EG-Vorschriften, insbesondere Artikel 3 Buchstabe c EWG-Vertrag? |
|--|--|

**Antwort des Staatsministers Möllemann
vom 19. Oktober**

Das deutsch-französische Abkommen vom 13. Juli 1984 über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze fügt sich ein in die Zielsetzung der Europäischen Gemeinschaft. Dies besagt schon der erste Erwägungsgrund, der lautet: „In dem Bewußtsein, daß der immer engere Zusammenschluß der Völker der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft darin zum Ausdruck kommen muß, daß alle Angehörigen dieser Staaten die Binnengrenzen ungehindert überschreiten“.

Das Abkommen stellt sich auch dar als eine Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau vom 26. Juni 1984 und der Entschließung des Rates und der Mitgliedstaaten zur Erleichterung der Personenkontrollen an den Grenzen vom 7. Juni 1984.

Diese Entschließung besagt zu dem von Ihnen erwähnten Artikel 3 Buchstabe c des EWG-Vertrages, daß „Artikel 3 Buchstabe c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als ein Ziel der Gemeinschaft vorsieht, daß zwischen den Mitgliedstaaten die Hindernisse für den freien Verkehr der Personen, die eine Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrages ausüben, beseitigt werden“.

Die deutsche und französische Regierung haben deshalb das Abkommen der EG-Kommission förmlich notifiziert und es auch als Ratsdokument zirkuliert. Die Kommission hat es in ihrer Mitteilung vom 24. September 1984 zum „Europa der Bürger“ als vorbildliche Initiative zur Beschleunigung des innergemeinschaftlichen Grenzabbaus im Personenverkehr begrüßt.

- | | |
|---|--|
| 2. Abgeordnete
Frau
Berger
(Berlin)
(CDU/CSU) | Für welche afrikanischen Staaten benötigen Bürger der Bundesrepublik Deutschland bei der Einreise ein Visum? |
|---|--|

**Antwort des Staatsministers Möllemann
vom 18. Oktober**

Deutsche Staatsangehörige, die Inhaber des deutschen Reisepasses sind, benötigen für folgende afrikanische Staaten bei der Einreise einen Sichtvermerk:

Ägypten	Guinea
Äquatorial-Guinea	Guinea-Bissau
Äthiopien	Kamerun
Algerien	Kap Verde
Angola	Komoren
Burundi	Lesotho
Dschibuti	Liberia
Ghana	Libyen

Madagaskar	Simbabwe
Mali	Somalia
Mauretanien	Sudan
Mosambik	Südafrika
Nigeria	Swasiland
Sambia	Tansania
Sao Tomé und Príncipe	Zaire
Sierra Leone	

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

3. Abgeordneter
Stiegler
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Qualität des Datenschutzes im Bereich von Wirtschaft und Verbänden, und was wird sie unternehmen, um vor dem Hintergrund der Berichte der Datenschutzbeauftragten in einigen Ländern eine Verbesserung des Datenschutzes im privaten Bereich zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 23. Oktober

Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz wiederholt vertretene Auffassung, das Bundesdatenschutzgesetz habe sich im großen und ganzen in der Praxis bewährt, trifft auch für die Regelung des Datenschutzes im nichtöffentlichen Bereich zu, den Sie ansprechen. Gleichwohl bemüht sich die Bundesregierung schon seit längerem, durch eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes auch in diesem Bereich die langjährigen Erfahrungen in der Anwendung dieses Gesetzes zu nutzen, dabei die Entwicklung der Informationstechnologie zu berücksichtigen und so den Datenschutz zugunsten des Bürgers zu verbessern. Die letzte Fassung des Referentenentwurfs meines Hauses zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (Stand: 23. Juni 1983) wird in die derzeitigen Arbeiten der Koalitionsfraktionen an einem Initiativentwurf einbezogen.

4. Abgeordnete
Frau Berger
(Berlin)
(CDU/CSU)
- Bürger welcher afrikanischen Staaten benötigen bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein Visum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 23. Oktober

Ausländer, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich darin aufhalten wollen, bedürfen grundsätzlich einer Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis kann vor oder nach der Einreise in das Bundesgebiet erteilt werden.

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund von § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes durch Rechtsverordnung bestimmt, welcher Personenkreis die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks einholen muß. Nach der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. September 1965 sind dies für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Staatsangehörigen aller derjenigen Staaten, die nicht in der Anlage zu dieser Verordnung (sogenannte Positivliste) aufgeführt sind.

Von den afrikanischen Staaten enthält die Positivliste die Staaten Benin, Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Kamerun, Kenia, Kongo, Malawi, Niger,

Obervolta, Ruanda, Senegal, Spanisch-Nordafrika, Südafrika sowie Südwest-Afrika/Namibia, Togo, Tschad, Uganda und die Zentralafrikanische Republik.

Während die – durch Nationalpässe ausgewiesenen – Staatsangehörigen dieser Staaten nur dann einen Sichtvermerk benötigen, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten oder hier eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, bedürfen die Staatsangehörigen aller übrigen afrikanischen Staaten für jeden Aufenthalt im Bundesgebiet eines bei den deutschen Auslandsvertretungen vor der Einreise einzuholenden Visums.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

5. Abgeordneter
Conradi
(SPD)
- Wie viele Durchsuchungen nach §§ 102 bis 104 StPO haben im letzten Jahr in der Bundesrepublik Deutschland auf Anordnung des Richters, wieviel bei „Gefahr im Verzug“ auf Anordnung der Staatsanwaltschaften und wieviel auf Anordnung ihrer Hilfsbeamten stattgefunden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 19. Oktober

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Soweit wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit Rückfragen bei den Landesjustizverwaltungen möglich waren (insgesamt wurden vier Länder befragt), steht auch den Ländern entsprechendes Zahlenmaterial nicht zur Verfügung. Die gewünschten Angaben könnten mithin nur über eine Durchsicht sämtlicher Straftaten ermittelt werden, die im Jahre 1983 angefallen sind; dies würde bei den Ländern einen ganz erheblichen Arbeitsaufwand bedeuten.

6. Abgeordneter
Conradi
(SPD)
- Bestehen Vorschriften, daß Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, die eine Durchsuchung nach §§ 102 bis 104 StPO bei „Gefahr im Verzug“ anordnen, aktenkundig machen müssen, weshalb „Gefahr im Verzug“ angenommen wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 19. Oktober

Bundeseinheitliche Vorschriften, durch die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft verpflichtet werden, aktenkundig zu machen, weshalb von ihnen Gefahr im Verzug angenommen wurde, bestehen nicht. Auch in den Ländern, die hierzu befragt wurden, gibt es solche Vorschriften nicht. Das Bundeskriminalamt hat mitgeteilt, daß es bei seiner Behörde allgemeinen Verwaltungs- und Verfahrensgrundsätzen entspreche, polizeiliche Maßnahmen nicht nur zu bezeichnen, sondern auch kurz zu begründen.

7. Abgeordneter
Weirich
(CDU/CSU)
- Ist es richtig, daß im Justizministerium die Möglichkeiten einer verstärkten Ausschöpfung des dienstrechtlichen und organisatorischen Instrumentariums gegen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die Steuergelder verschwenden, geprüft werden, und zu welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung bei ihren Prüfungen gekommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 19. Oktober**

Der Bundesminister der Justiz hat im Jahr 1972 eine unabhängige Sachverständigen-Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität einberufen. Diese Kommission hat sich auch mit der Frage der Möglichkeiten einer verstärkten Ausschöpfung des dienstrechtlichen und organisatorischen Instrumentariums gegen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die Steuergelder verschwenden, beschäftigt.

Im Anschluß an die Untersuchungen dieser Kommission hat sich ein vom Bundesminister des Innern eingesetzter „Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen des Bundes und der Länder“ wiederholt mit dieser Problematik befaßt. Der Arbeitskreis ist zu dem Ergebnis gelangt, daß das vorhandene gesetzliche und organisatorische Instrumentarium zur Bekämpfung der Fälle sogenannter Amts- und Haushaltsuntreue ausreicht, daß aber die praktische Handhabung effektiver gestaltet werden müsse.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesminister des Innern die obersten Bundesbehörden gebeten, in ihrem Geschäftsbereich die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden und eine Fehlleitung oder Verschwendung öffentlicher Mittel verhindert wird. Als solche Maßnahme wurde zum Beispiel die Überprüfung von Geschäftsverteilungsplänen auf ihre Bestimmtheit hinsichtlich Verteilung und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen genannt. Weitere Vorschläge waren eine Überprüfung von Aus- und Fortbildungsplänen auf Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der vorgesehenen Schulung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts sowie eine Intensivierung der allgemeinen Dienstaufsicht.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen in die Praxis wird als geeignetes Mittel zur wirksamen Bekämpfung der Verschwendung von Steuergeldern angesehen.

- | | |
|--|--|
| 8. Abgeordneter
Weirich
(CDU/CSU) | Ist der Bundesjustizminister bereit, in diesem Zusammenhang Änderungen des Strafgesetzbuches anzuregen, beispielsweise die Einführung eines Straftatbestandes „Amtsuntreue“? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 19. Oktober**

Das Bundesministerium der Justiz hat in der Vergangenheit auf Anregung der Sachverständigen-Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zwei Gutachten in Auftrag gegeben, in denen geklärt werden sollte, ob es möglich und geboten ist, durch Schaffung neuer Tatbestände im Vorfeld des § 266 StGB den strafrechtlichen Schutz des öffentlichen Vermögens zu erweitern. Auch eine Rechtstatsachenforschung auf diesem Gebiet wurde durchgeführt. Eine Auswertung dieser Arbeiten hat jedoch ergeben, daß die Einführung eines neuen Straftatbestandes der „Amtsuntreue“ nicht befürwortet werden kann.

Bereits der geltende Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) stellt einschlägiges Unrecht unter Strafe. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen es zu betreuen hat, Nachteil zufügt. Jeder darüber hinausgehende Tatbestand für die Verwaltung öffentlicher Mittel müßte

an die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung anknüpfen. Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit von Strafgesetzen wäre eine solche Strafvorschrift schwerlich hinreichend präzise zu formulieren. Im Fall der Anknüpfung an Verstöße gegen formelle Haushaltsvorschriften wäre eine Strafvorschrift zwar hinreichend bestimmt, würde sich aber nicht mehr auf den Kern des Unrechts beschränken und damit in der Umschreibung strafwürdigen Verhaltens viel zu weit gehen.

Im übrigen sollten aus der Sicht des Strafrechts Überlegungen zu neuen Strafvorschriften gegen eine Verschwendung und Fehlleitung von Haushaltsmitteln erst erwogen werden, wenn andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Etwaige Mißstände bei der Verwendung öffentlicher Mittel können aber durch die Nutzung dienstrechtlicher und organisatorischer Möglichkeiten eingedämmt werden.

- | | |
|--|---|
| 9. Abgeordneter
Weirich
(CDU/CSU) | Teilt der Bundesjustizminister die Auffassung, daß Verschwendung im öffentlichen Dienst schon vom Gleichheitsprinzip der Verfassung her künftig geahndet werden müßte und daß auch „Steuersünder“ bekanntlich zur Verantwortung gezogen werden? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 19. Oktober**

Der Bundesminister der Justiz hält es für geboten, jede Verschwendung oder Fehlleitung von Haushaltsmitteln zu verhindern. Gerade unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes erscheint es aber nicht unbedenklich, für die Verschwendung von Haushaltsmitteln im öffentlichen Dienst einen besonderen Straftatbestand zu schaffen, der über den Tatbestand der Untreue hinausgeht.

Im Verhältnis zu dem Tatbestand der Steuerhinterziehung ist der bereits geltende Strafschutz gegen die Verschwendung öffentlicher Gelder unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes nicht unangemessen eingeeengt. Die Steuerhinterziehung setzt voraus, daß der Täter zu seinem Vorteil oder zum Vorteil eines anderen Steuern verkürzt. In den Fällen, in denen ein Amtsträger bei der Verschwendung öffentlicher Gelder zu seinem Vorteil oder zum Vorteil eines anderen gehandelt hat, ist die Bejahung einer vorsätzlich schädigenden Handlung, die den Tatbestand der Untreue erfüllt, in der Praxis auf keine Schwierigkeiten gestoßen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

- | | |
|--|--|
| 10. Abgeordneter
Esters
(SPD) | Muß ich die Antwort des Bundesfinanzministers vom 10. Oktober 1984 auf meine schriftlichen Fragen (Drucksache 10/2112) so verstehen, daß die Bundesregierung die neue Milliardensubvention für die Landwirtschaft (Erhöhung der Vorsteuerpauschale) nicht als eine Subvention (Steuervergünstigung) im Sinne des Subventionsberichts betrachtet? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 22. Oktober**

Bei der ab 1. Juli 1984 um 5 Prozentpunkte erhöhten Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft handelt es sich um einen Ausgleich für besondere

Belastungen, die der deutschen Landwirtschaft durch den Abbau des EG-Währungsausgleichs entstehen. Fragen der Subventionsabgrenzung und der Neuaufnahme von Maßnahmen erfolgen erst im Zusammenhang mit der Vorlage des 10. Subventionsberichts im Jahr 1985 in Abstimmung mit den anderen Ressorts.

11. Abgeordneter
Esters
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, durch eine Änderung des Subventionsbegriffs weitere Finanzhilfen und Steuervergünstigungen aus dem Subventionsbericht herauszunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 22. Oktober

Die Bundesregierung hält grundsätzlich an der methodischen Abgrenzung der Subventionen, wie sie in den bisherigen Subventionsberichten des Bundes vorgenommen wurde, fest (zur Abgrenzung im einzelnen vgl. 9. Subventionsbericht, Drucksache 10/352 vom 6. September 1983, Tz. 3ff., 12 sowie Anlage 9). Das schließt nicht aus, daß Fragen zur Abgrenzung, wie sie im parlamentarischen Raum im Zusammenhang mit der Beratung des 9. Subventionsberichtes aufgeworfen wurden, geprüft werden.

12. Abgeordneter
Krizsan
(DIE GRÜNEN)
- Wie steht die Bundesregierung zu der von namhaften Steuerrechtlern vertretenen Auffassung, daß der sogenannte Bankenerlaß (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen IV A 7 – S0230 – 79 vom 31. August 1979) rechtswidrig ist, und aus welchen Gründen hat die Bundesregierung den Bankenerlaß nicht aufgehoben oder dahin gehend modifiziert, daß es der Finanzverwaltung erlaubt wird, bei der Außenprüfung von Kreditinstituten Kontrollmitteilungen über die Höhe von Zinsgutschriften anzufertigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 22. Oktober

Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden sind durch ein besonderes Vertrauensverhältnis gekennzeichnet. Es findet seinen Ausdruck im sogenannten Bankgeheimnis, das heißt in der von unserer Rechtsordnung anerkannten Pflicht der Banken, über die geschäftlichen Angelegenheiten ihrer Kunden Dritten gegenüber Still-schweigen zu bewahren. Dieses besondere Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden dient der Funktionsfähigkeit unseres Kreditwesens und hat damit gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Der sogenannte Bankenerlaß nimmt auf dieses Vertrauensverhältnis Rücksicht.

Die Anweisung an die Finanzämter, bei Außenprüfungen von Kreditinstituten keine Guthaben und Depots von Bankkunden zur Nachprüfung der ordnungsgemäßen Versteuerung festzustellen oder abzuschreiben und insoweit von der Ausschreibung von Kontrollmitteilungen abzusehen, ist ein Kernstück des Erlasses. Durch ihre Aufhebung würde der Bankenerlaß ausgehöhlt und der mit ihm verfolgte Zweck der angemessenen Berücksichtigung des Bankgeheimnisses und damit letztlich auch des privaten Bereiches der Bankkunden im Steuerverfahren vereitelt.

Da die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse von Kunden der Kreditinstitute nach dem Wortlaut des § 194 Abs. 3 der Abgabenordnung zwar zulässig, aber nicht geboten ist, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, bei der steuerlichen Prüfung von Kreditinstituten auf Kontrollmitteilungen teilweise zu verzichten. Für die Änderung des im Einvernehmen mit den Bundesländern ergangenen Bankenerlasses besteht deshalb kein Anlaß.

13. Abgeordneter
Dr. Spöri
(SPD) Wie entwickelt sich unter Berücksichtigung der für 1986 und für 1988 geplanten Steuersenkungen die Lohnsteuerquote in den Jahren 1985 bis 1988?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 25. Oktober**

In den Jahren 1985 bis 1988 wird sich die Lohnsteuerquote voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	1985	1986	1987	1988
	— v. H. —			
Lohnsteuerquote nach geltendem Tarif 1981	17,8	18,5	19,2	20,0
Lohnsteuerquote nach Steuersenkungsgesetz 1986/88 (Referentenentwurf)	17,8	17,5	18,2	18,3
Absenkung der Lohnsteuerquote nach dem Vorschlag der Bundesregierung um Prozentpunkte	—	1,0	1,0	1,7

Die Entlastungsvorschläge der Bundesregierung führen also gegenüber geltendem Recht, dem Einkommensteuertarif, den die SPD/FDP-Regierung 1981 eingeführt hat, zu einer deutlichen Ermäßigung und einer Abflachung des progressionsbedingten Anstiegs der Lohnsteuerquote. Die volkswirtschaftliche Steuerquote – die sich ohne die Steuersenkung erhöhen würde – wird durch die Steuerentlastung 1986/88 um rund 1 Prozentpunkt abgesenkt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

14. Abgeordnete
Frau Geiger
(CDU/CSU) Ab wann kann mit einem flächendeckenden Netz von Bleifrei-Tankstellen in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland gerechnet werden, und ab wann kann demzufolge der Autofahrer auf Katalysator-Autos umsteigen, ohne wegen fehlendem Kraftstoff auf den Straßen des In- bzw. Auslands liegenzubleiben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 25. Oktober**

Die deutsche Mineralölwirtschaft hat bereits frühzeitig zugesagt, ein hinreichend dichtes Netz von Bleifrei-Tankstellen zu schaffen. Die Markengesellschaften wollen ab 1. November 1984 bleifreies Benzin auf den Markt bringen. Bis zum Jahresende 1984 sollen bereits 300 bis 400 Straßen-Tankstellen lieferbereit sein.

Um auch dem Mittelstand einen zügigen Ausbau seiner Tankstellen zu erleichtern, stellt die Bundesregierung – zusätzlich zu den sonstigen Mittelstandsprogrammen des Bundes und der Länder – ERP-Kredite für die Finanzierung der Investitionskosten zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus den Ausbau der 272 Autobahn-tankstellen eingeleitet. Bereits ab 1. November 1984 wird an 53 Tankstellen bleifreies Benzin angeboten. Bis Ende 1985 soll die Zahl auf mindestens 113 Tankstellen erhöht werden.

Um auch im Ausland die Versorgung deutscher Geschäftsreisender und Touristen mit bleifreiem Benzin zu ermöglichen, steht die Bundesregierung in engen Verhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen Nachbarländern. Die Schweiz hat die Einführung bleifreien Benzins für 1985 beschlossen, die Niederlande werden voraussichtlich im Herbst 1985 folgen. Politische Absichtserklärungen liegen von Dänemark und Österreich vor.

Die nordischen Länder Finnland, Schweden und Norwegen haben auf einer soeben zu Ende gegangenen Konferenz zum Thema „bleifreies Benzin“ deutliches Interesse an einer schnellen europaweiten Lösung gezeigt. Auch in den übrigen Reiseländern, insbesondere Italien, Frankreich und Spanien, dürfte der Wettbewerb – bei steigenden Zulassungszahlen für Katalysatorfahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland – zumindest an den Tourismusschwerpunkten bald für ein Angebot bleifreien Benzins sorgen.

Damit können sich Käufer von Neuwagen, sofern sie bereit und in der Lage sind, das Versorgungsnetz der Startphase zu nutzen, praktisch ab sofort für ein umweltfreundliches Katalysatorauto entscheiden. Auf Grund des intensiven Wettbewerbs auf dem Benzinmarkt ist schnell mit einer Schließung anfänglicher Lücken zu rechnen.

- | | |
|---|---|
| 15. Abgeordneter
Schäfer
(Offenburg)
(SPD) | Trifft es zu, daß Bundeskanzler Kohl der pakistanischen Regierung versprochen hat, Pakistans Wunsch nach der Lieferung eines Kernkraftwerks aus der Bundesrepublik Deutschland wohlwollend zu prüfen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 23. Oktober**

Bei seinen Gesprächen in Islamabad hat der Herr Bundeskanzler Verständnis für den pakistanischen Wunsch gezeigt, Kernenergie friedlich zu nutzen, um eine ausreichende, preisgünstige Elektrizitätsversorgung des Landes sicherzustellen. Zugleich hat der Herr Bundeskanzler jedoch betont, daß vor einer deutschen Mitwirkung an der Realisierung dieses Wunsches schwierige NV-politische Fragen zu lösen seien.

In diesem Zusammenhang hat der Herr Bundeskanzler der pakistanischen Regierung nahegelegt, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beizutreten.

- | | |
|---|--|
| 16. Abgeordneter
Schäfer
(Offenburg)
(SPD) | Wie will die Bundesregierung im Fall der Lieferung eines Kernkraftwerks an Pakistan sicherstellen, daß die Regelungen des Atomwaffensperrvertrags, den sich Pakistan bis heute weigert zu unterzeichnen, dennoch eingehalten werden? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 23. Oktober**

Zur Zeit gibt es kein Angebot eines deutschen Unternehmens für die Lieferung eines Kernkraftwerks an Pakistan.

- | | |
|---|---|
| 17. Abgeordneter
Schäfer
(Offenburg)
(SPD) | Will die Bundesregierung im Fall der Lieferung eines Kernkraftwerks an Pakistan dessen Finanzierung durch einen Hermes-Kredit unterstützen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 23. Oktober**

Ein Antrag auf Hermesdeckung für die Finanzierung eines Kernkraftwerks in Pakistan liegt der Bundesregierung nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

18. Abgeordneter
Ertl
(FDP)

Schließt sich die Bundesregierung der vom Bayerischen Ministerpräsidenten Franz Josef Strauß in einem Interview in der „Welt am Sonntag“ vom 30. September 1984 geäußerte Auffassung an, die in den EG-Verträgen festgelegte Agrarfinanzverordnung sei die Wurzel allen Übels in der EG-Agrarpolitik, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zur Beseitigung dieses Übels zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 18. Oktober**

Die vom Bayerischen Ministerpräsidenten in dem zitierten Interview angesprochene Agrarfinanzierungsverordnung schafft die Voraussetzung und regelt das Verfahren der Finanzierung der Kosten der Gemeinsamen Agrarpolitik zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen Mitgliedstaaten. Welche Kosten in der Gemeinsamen Agrarpolitik tatsächlich anfallen, bestimmt sich nach den gemeinsamen Marktordnungen und insbesondere nach den in den jährlichen Preisbeschlüssen festgelegten Preisen, Prämien und Beihilfen. Hier sind die Kosten der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Vergangenheit, insbesondere wegen der mengenmäßig unbegrenzten Preisgarantie, ausgeufert; dadurch stand das System der gemeinsamen Marktordnungen vor dem Zusammenbruch. Oberstes Ziel der Bundesregierung war und ist es, den Zusammenbruch im Interesse der Bauern zu verhindern. Aus diesem Grunde wurde u. a. die Garantiemengenregelung Milch eingeführt.

19. Abgeordneter
Ertl
(FDP)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß in den EG-Verträgen die Kosten für den gemeinsamen Agrarmarkt als obligatorische Ausgaben beschlossen wurden und daß diese Finanzierungsregelung von den nationalen Parlamenten aller Mitgliedsländer ratifiziert wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 18. Oktober**

Die Finanzvorschriften des EWG-Vertrages unterscheiden zwischen Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag ergeben (vgl. Artikel 203 Abs. 4, zweiter Unterabsatz; sogenannte obligatorische Ausgaben) und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist (vgl. Artikel 203 Abs. 8; sogenannte nicht obligatorische Ausgaben). Der Vertrag selbst enthält jedoch keine Auflistung, welche einzelnen Ausgaben obligatorisch und welche nicht obligatorisch sind. Seit Anwendung der Vorschrift des Artikels 203 EWG-Vertrag sind allerdings die Marktordnungsausgaben als sogenannte obligatorische Ausgaben in den jährlichen Haushaltsverfahren eingestuft worden, weil sie grundsätzlich als Tatbestände gefaßt sind, die den Marktbeteiligten Rechtsansprüche auf Leistungen gewähren (Aus-

fuhrerstattungen und Interventionen einschließlich Beihilfen). Diese Einstufung ist in der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens vom 30. Juni 1982 (ABl. Nr. C 194/1) bestätigt worden. Es trifft danach nicht zu, daß in den EG-Verträgen die Kosten für den Gemeinsamen Agrarmarkt als obligatorische Ausgaben beschlossen wurden und daß die Finanzregelung von den nationalen Parlamenten aller Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.

- | | |
|--|---|
| 20. Abgeordneter
Voigt
(Sonthofen)
(fraktionslos) | Inwieweit entsprechen Pressemeldungen (Oberbayerisches Volksblatt Rosenheim vom 8. September 1984) den Tatsachen, daß der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „legale Einfuhren mit der DDR“ im Zusammenhang mit Vieheinfuhren „aushandelt“? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 18. Oktober**

Nach dem System des innerdeutschen Handels bedarf jedes Geschäft der Genehmigung. Dabei sind die Lieferungen in die DDR in der Regel allgemein genehmigt, während die Bezüge aus der DDR bei Agrarzeugnissen der Einzelgenehmigung bedürfen und ganz überwiegend (mehr als 80 v. H.) auch mengen- oder wertmäßig begrenzt sind (Kontingente). Mit diesem System ist eine lückenlose Kontrolle des innerdeutschen Handels möglich. Die Kontingente werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht mit der DDR ausgehandelt, sondern ohne Mitwirkung Dritter festgesetzt.

Bei den besonders empfindlichen Fleischbezügen werden die Jahreskontingente wertmäßig ausgeschrieben. Daneben sind auch noch Wochenquoten festgelegt, die gewährleisten sollen, daß die Mengen gleichmäßig bezogen werden oder auch vermindert werden können, wenn es die Marktsituation (z. B. während des Weideabtriebs) erfordert.

In Erwartung einer besonders schwierigen Marktsituation bei Rind- und Schweinefleisch sind die Wochenquoten für Schlachtschweine bereits Ende Januar 1984 erheblich gekürzt worden (für die Bundesrepublik Deutschland von 1440 auf 960 Stück). Die Wochenquoten für Schlachtbullen sind am 10. September 1984 um je 100 Stück für die Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gekürzt worden. Eine weitere Kürzung der Bezüge ist bisher in Erwartung erheblicher Käufe von Kuhfleisch und Käse durch die DDR unterblieben.

- | | |
|--|---|
| 21. Abgeordneter
Voigt
(Sonthofen)
(fraktionslos) | Welche Firmen haben mit welchem Mengenkontingent von der Bundesregierung im Jahr 1983 und 1984 Einfuhrgenehmigungen erhalten? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 18. Oktober**

An den Ausschreibungen kann sich grundsätzlich jede interessierte Firma beteiligen, wobei Voraussetzung ist, daß sie einen entsprechenden mit der DDR abgeschlossenen Kaufvertrag bei der Beantragung der Bezugsgenehmigung vorlegt. Die Regelungen des innerdeutschen Handels geben der Bundesregierung keine Möglichkeit, der DDR ihre Vertragspartner vorzuschreiben.

Die Bezugsgenehmigungen werden von den zuständigen Landesbehörden und nicht von der Bundesregierung erteilt.

In den Jahren 1983 und 1984 (bis zum 31. Juli 1984) wurden auf Grund der Ausschreibungen folgende Mengen an Vieh und Fleisch für das Bundesgebiet und Berlin (West) bezogen:

	1983 Menge in Stück	1. Januar bis 31. Juli 1984 Menge in Stück
Schlachtbullen	86 000	45 000
Schlachtschweine, lebend	258 000	124 000
Schweine, geschlachtet	120 000	53 000
Schlachtschafe und Lämmer	231 000	114 000

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß es sich beim innerdeutschen Handel um traditionelle, gewachsene Handelsbeziehungen handelt, deren politische Bedeutung die relativ geringfügigen Mengen, die aus der DDR an Agrarerzeugnissen bezogen werden, bei weitem übersteigt. So machen z. B. die Bezüge von Schweinen 0,9 v. H., die Bezüge von Rindern 1,7 v. H. unseres Verbrauchs aus.

22. Abgeordneter
Voigt
(**Sonthofen**)
(fraktionslos)
- Kann die Bundesregierung darüber Aufschluß geben, inwieweit der Preis der Vieheinfuhren aus der DDR mit dem offiziellen Viehpreis in der Bundesrepublik Deutschland identisch ist oder abweicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 18. Oktober

Beim Bezug von Vieh und Fleisch aus der DDR sind Preisgleitklauseln vereinbart. Eine solche Regelung wird generell bei den Waren getroffen, die kontinuierlich über das ganze Jahr – wie bei Vieh und Fleisch üblich – oder einen längeren Zeitraum bezogen werden und deren Preise auf Grund von veränderten Marktsituationen ständigen Schwankungen unterworfen sind.

Bei der Vertragsgenehmigung durch die zuständige Landesbehörde wirkt das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt/Main mit. Dort wird der vertraglich vereinbarte Preis hinsichtlich seiner Vergleichbarkeit mit den hiesigen Marktpreisen unter Berücksichtigung auch der abweichenden Qualität geprüft und gegebenenfalls beanstandet.

23. Abgeordneter
Voigt
(**Sonthofen**)
(fraktionslos)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob der Deutsche oder der Bayerische Bauernverband Schritte gegen diese Einfuhren unternommen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 18. Oktober

Der Präsident des Bayerischen Bauernverbandes, Gustav Sühler, hatte mir im Juni dieses Jahres die Vorstellungen des Verbandes zu den Schweinebezügen aus der DDR übermittelt. Meine Auffassung dazu habe ich Herrn Sühler mit Schreiben vom 22. Juni 1984 mitgeteilt.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit
und Sozialordnung**

24. Abgeordneter
Schreiner
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß Behinderte aus dem nördlichen Saarland durch den Wegfall der unentgeltlichen Beförderung im Eisenbahnverkehr in ihrer Bewegungsfreiheit in einem unerträglichen Maße eingeschränkt sind, so daß z. B. Behinderte aus St. Wendel, die in Saarbrücken fachärztlich oder orthopädisch behandelt werden, dafür nur 55 Minuten Zeit haben, da ansonsten nur eine wesentlich längere Busverbindung zur Verfügung steht, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diesen Behinderten zu helfen?
25. Abgeordneter
Schreiner
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß in allen Bundesländern Nahverkehrszüge für die Benutzung von Schwerbehinderten (G) zugelassen sind, außer im Saarland, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diesen Mißstand aufzuheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger
vom 25. Oktober**

Durch die Neuordnung des Rechts der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr in Artikel 20 des Haushaltsbegleitgesetzes ist die unentgeltliche Beförderung im Eisenbahnverkehr generell – mit Ausnahme des S-Bahnverkehrs und der Bahnen, die auf derselben Strecke teils als Eisenbahn, teils als Straßenbahn verkehren – ersatzlos aufgehoben worden. Diese bis dahin (seit dem 1. Oktober 1979) bestehende Möglichkeit, bis zu 50 Kilometer im Umkreis um den Wohnort – in Verkehrsverbünden noch erheblich darüber hinaus – die Eisenbahn unentgeltlich benutzen zu können, ging über einen behinderungsbedingten Nachteilsausgleich, der für jede Vergünstigung für Behinderte maßgebend sein sollte, weit hinaus. Zur Überwindung solcher Entfernungen muß auch ein Nichtbehinderter öffentliche Verkehrsmittel gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Von einem behinderungsbedingten Nachteil, der ausgeglichen werden müßte, kann insoweit keine Rede sein.

Für die Beibehaltung der unentgeltlichen Beförderung im S-Bahnverkehr war maßgebend, daß die S-Bahn im innerstädtischen Bereich mit geringen Abständen zwischen den Bahnhöfen und Stationen für die Schwerbehinderten im Hinblick auf ihren täglichen Bewegungsbereich von gleicher Bedeutung ist wie Straßenbahnen, U-Bahnen und Bus. Das war auch der Grund dafür, daß die S-Bahn schon seit Jahrzehnten in die Freifahrt einbezogen war, nicht aber die Eisenbahnen.

Ihre Annahme, daß in allen Bundesländern Nahverkehrszüge zur unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter zugelassen seien, entspricht nicht der Rechtslage. In die unentgeltliche Beförderung einbezogen ist vielmehr nur der S-Bahnverkehr. Diese Regelung hat bei der Deutschen Bundesbahn (DB) eine Abgrenzung zwischen S-Bahnverkehr und sonstigem Schienenpersonenverkehr erforderlich gemacht. Ein wesentliches Problem hierbei war, daß es S-Bahnstrecken gibt, die z. B. nie über einen völlig eigenständigen Gleiskörper verfügen werden, und andere erst durch einzelne Bau- und Betriebsmaßnahmen im Laufe von Jahren den endgültigen S-Bahnstandard erreichen. Kennzeichnend für diesen S-Bahnstandard ist, daß es sich in der Regel um elektrisch betriebene, mit

eigenem Gleiskörper versehene Vorortstrecken im Bereich von Großstädten handelt, die als Hochleistungsbahnen mit häufiger und regelmäßiger Zugfolge und starrem, rhythmischem Fahrplan bei besonders kurzen Haltestellenabständen im Innenstadtbereich und sich vergrößernden Haltestellenabständen im Außenbereich betrieben werden. Regionale Schienenstrecken vermögen insgesamt diese S-Bahnmerkmale nicht zu erreichen. Deshalb wird z. B. im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr zwischen S-Bahnverkehr und Regionalbahnverkehr unterschieden. Nur dort, wo auf den eingangs genannten „Mischverkehrsstrecken“ S-Bahnen und andere Züge des Nahverkehrs laufen, die auch S-Bahnverkehrsaufgaben wahrnehmen, sind sie aus Zweckmäßigkeitserwägungen in die Freifahrtregelung einbezogen.

Es ist zwar richtig, daß in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigte Schwerbehinderte, die auf dem Lande und nicht an S-Bahnstrecken wohnen, im Vergleich zu den Bewohnern einer Großstadt oder der Ballungsräume Nachteile haben. Diese Nachteile sind jedoch nicht behinderungsbedingt, sondern auf die geographische Lage oder auf die Verkehrsstruktur am Wohnsitz zurückzuführen. Sie treffen die gesamte Bevölkerung der betreffenden Region. Solche Nachteile auszugleichen, kann nicht Aufgabe des Schwerbehindertengesetzes sein.

Soweit Sie Fahrten zur fachärztlichen oder orthopädischen Behandlung ansprechen, ist darauf hinzuweisen, daß für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für erforderliche Fahrten zur ärztlichen Behandlung von der Krankenkasse übernommen werden, soweit sie je einfache Fahrt mehr als 5 DM betragen. Abweichend hiervon kann die Krankenkasse in bestimmten, von ihr festzulegenden Fällen die gesamten Fahrtkosten übernehmen.

Auch erscheint die geltende Regelung dadurch erträglich, daß nach einer tariflichen Regelung der DB Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 75 v. H. weiterhin unabhängig von ihrem Lebensalter die Möglichkeit haben, den „Seniorenpaß“ zu erwerben und die damit verbundene Fahrpreisermäßigung der DB (halber Fahrpreis) in Anspruch zu nehmen.

Die Frage, ob und inwieweit eine unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Eisenbahnverkehr wieder eingeführt werden soll, wird auf Veranlassung einiger Länder im Rahmen der Beratungen über den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes erneut zu erörtern und zu entscheiden sein.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

26. Abgeordneter
Dr. Schöffberger
(SPD)
- Hat sich die Bundesregierung bei ihrer Entscheidung, sieben Flugzeuge vom Typ „CHALLENGER“ zu kaufen und den gleichzeitig angebotenen Typ G III nicht zu erwerben, in irgendeiner Weise vom Bayerischen Ministerpräsidenten Franz-Josef Strauß beeinflussen lassen, falls eine Einflußnahme versucht wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 16. Oktober**

Die Auswahl des Musters CHALLENGER CL 601 als Mittelstreckenflugzeug der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung ist das Ergebnis einer vergleichenden Bewertung der Eignung, Leistung und Wirtschaftlichkeit der verfügbaren Luftfahrzeuge sowie einer Berechnung der Beschaffungs- und Betriebskosten.

Diese unabhängig voneinander durchgeführten Bewertungen haben die CHALLENGER CL 601 als das geeignetste Flugzeug für den vorgesehenen Zweck im Wettbewerb ausgewiesen.

27. Abgeordneter
Dr. Hirsch
(FDP)
- Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die seit 1980 auf der Grundlage von Anträgen der Mitglieder des Deutschen Bundestages, die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Wehrübungen beantragt haben, aufgewendet worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 18. Oktober**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Abgeordnete, die seit 1980 eine Wehrübung geleistet haben, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz beantragt haben und welche Leistungen ihnen gegebenenfalls gewährt worden sind. Maßnahmen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz werden nicht von der Bundeswehr, sondern in Auftragsverwaltung von den Ländern durchgeführt.

28. Abgeordneter
Dr. Hirsch
(FDP)
- Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung einen sachlichen Grund, Bundestagsabgeordnete hinsichtlich der Ansprüche aus diesem Gesetz anders zu behandeln als Beamte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 18. Oktober**

Das Unterhaltssicherungsgesetz bestimmt in § 1 Absatz 2, daß von den Leistungen dieses Gesetzes diejenigen Wehrpflichtigen ausgeschlossen sind, die als Beamte oder Richter Dienstbezüge oder als Arbeitnehmer Arbeitsentgelt erhalten. Dies sind nur die Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Arbeitnehmer aus dem Bereich der privaten Wirtschaft können dagegen bei einer Wehrübung den Mindestbetrag der Verdienstausschüttung (§ 13) auch dann erhalten, wenn ihnen der Arbeitgeber freiwillig den Lohn oder das Gehalt ganz oder teilweise weiterzahlt. Dies gilt auch für andere Personengruppen (z. B. Selbständige, Gewerbetreibende), die einen Verdienstausschüttung nicht haben.

Auf Abgeordnete ist die im Unterhaltssicherungsgesetz getroffene Sonderregelung für den öffentlichen Dienst nicht anwendbar. Für sie gilt die allgemeine gesetzliche Regelung.

29. Abgeordneter
Milz
(CDU/CSU)
- Wann wird der Bundesminister der Verteidigung darüber entscheiden, ob die Personal- bzw. Sachkosten für den Erntehilfeinsatz der Bundeswehr für die Eifeler Landwirte erlassen und gegenüber den betroffenen Gebietskörperschaften nicht geltend gemacht werden, und wie ist es zu erklären, daß der nordrhein-westfälische Landwirtschaftsminister Matthiessen in der Öffentlichkeit schon jetzt verlautbaren konnte, die Kosten für den Erntehilfeinsatz würden nicht erhoben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 18. Oktober**

Der Bundesminister der Verteidigung hat entschieden, daß von Katastrophenschutzbehörden der Länder beantragte Einsätze der Bundeswehr als dringende Nothilfe (Amtshilfe) abzuwickeln sind. Es werden deshalb keine Personalkosten erhoben. Die Sachkosten werden um den von der Truppe festgestellten Grad der Ausbildungsförderung bei Vorliegen eines überwiegenden Ausbildungsinteresses gemindert. Bei deren Festlegung wird großzügig verfahren. Nach Vorlage der Kostenaufstellungen wird entschieden, ob und inwieweit auf diese Restkosten verzichtet werden kann. Sollte eine Erstattung der Kosten notwendig werden, wird die Bundeswehrverwaltung diese nicht den betroffenen Landwirten, sondern den zuständigen Katastrophenschutzbehörden berechnen.

Soweit sich der nordrhein-westfälische Landwirtschaftsminister zu Kostenfragen äußert, ist dies nicht mit dem Bundesminister der Verteidigung abgestimmt und kann deshalb nur für das Land gelten.

- | | |
|---|---|
| 30. Abgeordneter
Conradi
(SPD) | Was haben die Ermittlungen zu dem Manöverunfall eines Pershing II-Raketenfahrzeugs ergeben? |
| 31. Abgeordneter
Conradi
(SPD) | Rechtfertigt die Tatsache, daß das Unglücksge-
lände von Untersuchungstrupps mit Strahlenan-
zügen und Prüfgeräten untersucht wurde, die
Annahme, daß Rakete und Sprengkopf gemein-
sam transportiert wurden? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 18. Oktober**

Der Unfall ereignete sich während einer Übung am 24. September 1984 gegen 6 Uhr in einem Waldgebiet wenige Kilometer westlich von Schwäbisch-Gmünd. Der mit einem Pershing II-Flugkörperperrumpf beladene amerikanische Transporter rutschte von der Straße ab und fiel auf die Seite, als der Boden am Rand des unbefestigten Seitenstreifens nachgab.

Der Flugkörperperrumpf und die Zugmaschine wurden beschädigt; es gab keine Verletzten. Materialversagen lag nicht vor.

Die Untersuchungen des Unfalls sind noch nicht abgeschlossen.

Nukleare Gefechtsköpfe werden bei Übungen nicht mitgeführt.

- | | |
|--|---|
| 32. Abgeordneter
Stiegler
(SPD) | Welcher Aufwand wäre erforderlich, wenn ent-
sprechend den Grundsätzen des Fluglärmge-
setzes in einem Radius von 10 bzw. 15 bzw.
20 Kilometer um die NATO-Truppenübungs-
plätze Bundesmittel für passive Schallschutz-
maßnahmen mit dem Ziel gewährt würden, min-
destens zur Nachtzeit den Lärmpegel auf 60 dB
herabzudrücken, und welche Vorbereitungs-
maßnahmen hat die Bundesregierung bisher
für ein solches Programm getroffen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 22. Oktober**

Die Messung und Beurteilung von Lärmimmissionen richtet sich nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm), die als Verwaltungsvorschrift auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 48) erlassen ist. Das dort vorgeschriebene Meßverfahren führt zu einem „Beurteilungspegel“, der in der Dimension dB (A) ausgedrückt wird und Grundlage für Maßnahmen des Lärmschutzes ist.

Bei dem von Truppenübungsplätzen ausgehenden Lärm handelt es sich vornehmlich um Schießlärm, der eine gegenüber allen anderen Lärmquellen erheblich abweichende Schallcharakteristik hat. Seine Messung und Beurteilung war in Fachkreisen lange umstritten, so daß die jeweils ermittelten „Beurteilungspegel“ nur bedingt Grundlage für Abhilfemaßnahmen sein konnten. In Übereinstimmung zwischen Bundesregierung und Bundesländern wurde daraufhin veranlaßt, daß ein objektives Verfahren zur Beurteilung von Schießlärmimmissionen erarbeitet wird.

Hierzu wurde die Arbeitsgruppe „Schießlärm“ innerhalb der VDI-Kommission Lärminderung gebildet, die nach Zusammensetzung und Erfahrung über die notwendigen fachlichen Grundlagen verfügt. Daneben hat die Bundesregierung das Umweltbundesamt mit dem Forschungsvorhaben „Lärmbelästigung in der Umgebung von Truppenübungsplätzen“ beauftragt. In ihm wird insbesondere berücksichtigt, welche Lärmbelästigung die Betroffenen selbst gegenüber definierten Schallereignissen empfinden.

Solange diese genannten Untersuchungen nicht abgeschlossen sind, läßt sich Schießlärm nicht objektiv beurteilen und können auch keine Angaben über etwa erforderliche Bundesmittel für Schallschutzmaßnahmen gemacht werden. Es wird dann im Einzelfall zu bewerten sein, ob und welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich und zweckmäßig sind.

Die erwähnten Untersuchungs- und Forschungsvorhaben gestalten sich wegen der komplexen Materie, aber auch wegen der gebotenen Objektivität schwierig. Sie müssen mit großer Sorgfalt im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachleuten und den betroffenen Behörden durchgeführt werden. Aus diesem Grunde sind derzeit verbindliche Zeitangaben über den Abschluß der Arbeiten nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

- | | |
|---|---|
| 33. Abgeordneter
Klose
(SPD) | Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob und in welchem Umfang gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Fahrpersonalgesetz, EWG-VO Nr. 543/69) verstoßen wird? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Bayer
vom 22. Oktober**

Gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr wird in nicht unerheblichem Umfang verstoßen. Die Zahl der Verstöße bewegt sich in der Größenordnung von jährlich 60 000. Der überwiegende Anteil der festgestellten Verstöße entfällt auf den Güterverkehr (ca. 95 v. H.). Allein die Hälfte aller Verstöße bezieht sich auf die Nichteinhaltung der Vorschriften über höchstzulässige Lenkzeiten bzw. Mindestruhezeiten.

- | | |
|---|---|
| 34. Abgeordneter
Klose
(SPD) | Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß Verstöße gegen die genannten Vorschriften geahndet werden? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Bayer
vom 22. Oktober**

Feststellung und Ahndung der Verstöße ist Aufgabe der Länder. Die Zahl der festgestellten Verstöße macht deutlich, daß die Länder diese Aufgabe, nicht zuletzt im Interesse der Verkehrssicherheit, außerordentlich ernst nehmen. Die festgestellten Verstöße führen in aller Regel zu entsprechenden Ahndungsmaßnahmen (Verwarnungen, Verhängung von Bußgeld).

Im übrigen ist die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit ihren EG-Partnern bemüht, die EG-Sozialvorschriften so zu verbessern, daß ihre Akzeptanz bei den Betroffenen wesentlich erhöht wird. Die Substanz der Vorschriften muß dabei allerdings im Interesse der Verkehrssicherheit erhalten bleiben.

35. Abgeordneter **Brück** (SPD) Bis wann wird die Saar ab Völklingen bis zur Mosel als Schifffahrtsstraße ausgebaut sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 18. Oktober**

Eine verbindliche Beantwortung der Frage ist noch nicht möglich. Soweit überschaubar, wird vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen und bei zügigem Ablauf der noch erforderlichen Planfeststellungsverfahren

- Lisdorfer Au (Kilometer 59,4 bis 65,4)
- Völklingen (Kilometer 72,5 bis 75,5)

die Saar von der Mosel bis nach Völklingen nicht vor 1990 ausgebaut sein.

36. Abgeordneter **Pauli** (SPD) Wann werden die seit Monaten ruhenden Bauarbeiten an der Straßenneubaumaßnahme B. 42 (Pfaffendorfer Brücke—Balthasar-Neumann-Straße) wieder aufgenommen und der unfallträchtige Verkehrsknoten B 42/Balthasar-Neumann-Straße durch verkehrsgerechten Ausbau beseitigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 25. Oktober**

Im Bereich von Koblenz wird z. Z. u. a. der Bau der Südtangente II im Zuge der B 49 aus dem Bundeshaushalt finanziert. Wegen des derzeit engen Finanzrahmens für den Bundesfernstraßenbau kann erst nach Fertigstellung dieser kostenaufwendigen Maßnahme 1985/86 über den weiteren Ausbau der B 42 von der Balthasar-Neumann-Straße bis zur Pfaffendorfer Brücke entschieden werden.

37. Abgeordneter **Dr. Holtz** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen der Straßenverkehrs-Ordnung einerseits, die Kindern das Fahrradfahren auf dem Bürgersteig nur bis zum achten Lebensjahr erlaubt und der Tatsache, daß Kinder erst im vierten Schuljahr, also mit etwa zehn Jahren, die Fahrradprüfung ablegen können, die sie dazu befähigt, sich im Straßenverkehr vorschriftsmäßig zu bewegen, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 25. Oktober**

Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen mit Fahrrädern Gehwege benutzen, sofern Radwege nicht vorhanden sind (§ 2 Abs. 5 StVO). Diese Regelung wurde 1980 in die StVO aufgenommen (VO vom 21. Juli 1980, BGBl. I S. 1060). Vorher wurde im Bundesrat sehr eingehend erörtert, welche Altersgrenze gewählt werden sollte. Untersuchungen hatten nämlich gezeigt, daß Kinder unter acht Jahren in aller Regel die anspruchsvolleren Fahraufgaben nicht lösen können, die im Straßenverkehr auf sie zukommen. Man war sich auch darüber im klaren, daß selbst ältere Kinder sicherer auf den Gehwegen fahren würden. Andererseits mußte auch die Sicherheit der Fußgänger, insbesondere der älteren Menschen, berücksichtigt werden. Diese werden häufig durch ältere radfahrende Kinder belästigt oder sogar gefährdet.

Bei Abwägung aller Umstände erschien die Altersgrenze von acht Jahren daher vernünftig.

Die Fahrradprüfung sollte nicht vorverlegt werden. Die eingehendere Prüfung dieser Frage zeigt, daß eine Vorverlegung aus pädagogischen und unterrichtspraktischen Gründen auch nicht möglich ist.

Der Bundesminister für Verkehr unterstützt didaktische Modellversuche mit dem Ziel, schon in der ersten und zweiten Grundschulklasse das Thema „Radfahren“ zu behandeln. Die Versuche sind noch nicht abgeschlossen.

Da Kinder vielfach bereits im Alter zwischen vier und fünf Jahren mit dem Radfahren beginnen, ist es erforderlich, die Eltern über die Konsequenzen einer möglichst selbständigen Verkehrsteilnahme im Vorschulalter aufzuklären. Hierfür wurden das Programm „Kind und Verkehr“ des Deutschen Verkehrsrates sowie das Projekt der Deutschen Verkehrswacht „Radfahren in der ersten und zweiten Grundschulklasse“ (z. Z. Erprobungsphase) entwickelt.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post-
und Fernmeldewesen**

38. Abgeordneter
Zander
(SPD)

Wie ist der Stand der Planungen für das Bauvorhaben der Deutschen Bundespost im Bereich des Dienstgebäudes in Frankfurt/Main, Ludwig-Erhard-Anlage 2-8?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 23. Oktober**

Die Deutsche Bundespost (DBP) plant in Frankfurt am Main auf dem Gelände an der Ludwig-Erhard-Anlage 2-8 einen Um- und Erweiterungsbau für die Dienststellen der Oberpostdirektion Frankfurt am Main. Die Oberpostdirektion Frankfurt am Main hat zu dem Bauvorhaben den Vorentwurf ausgearbeitet und dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen vorgelegt. Diese Planungsunterlagen werden derzeit im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen abschließend geprüft. Im Bedarfsprogramm für Bauten des Postwesens der DBP ist das Vorhaben für eine Etatisierung im Rechnungsjahr 1986 vorgemerkt worden.

39. Abgeordneter
Zander
(SPD)
- Inwieweit sind kommunale Gremien über dieses Bauvorhaben informiert oder anderweitig in die Planungen eingeschaltet worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 23. Oktober**

Die zuständigen kommunalen Gremien der Stadt Frankfurt am Main sind von der Oberpostdirektion bei der Bauvoranfrage sowie im Rahmen des Zustimmungsverfahrens über die Bauplanungen unterrichtet worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

40. Abgeordneter
Dr.-Ing. Kansy
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung Klagen aus der Landeshauptstadt München über unzumutbare Härten beim Vollzug des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen, weil das Gesetz z. B. im Gegensatz zum Wohnungsbindungsgesetz keine Härteklausel kennt, und welche Folgerungen zieht sie daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 18. Oktober**

Der Bundesregierung sind die Anregungen der Landeshauptstadt München zur Einführung einer besonderen Härteklausel im Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) bekannt. Sie hält jedoch die Einführung einer Härterege lung nicht für erforderlich. Denn auch für die Anwendung des AFWoG gilt die für alle öffentlich rechtlichen Geldleistungspflichten maßgebende Härteklausel der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Danach sind die Behörden befugt, Forderungen aus einem Festsetzungsbescheid im Einzelfall bei besonderer Härte zu erlassen, niederzuschlagen oder zu stunden. Ferner bieten die einschlägigen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Rücknahme und der Widerruf unanfechtbarer Verwaltungsakte einen weiteren Spielraum, um Härtefälle angemessen regeln zu können.

41. Abgeordneter
Dr.-Ing. Kansy
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung weitere Klagen von dritter Seite bekannt, insbesondere im Hinblick auf die Berechnung der maßgeblichen Einkommensgrenzen sowie auf Wohnungen mit schlechtem baulichen Zustand, und sieht sie darin einen Anlaß für eine Gesetzesänderung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 18. Oktober**

Hinsichtlich der Bestimmung des maßgebenden Einkommens ist geltend gemacht worden, daß auch eine geringfügige Überschreitung der im Gesetz genannten Grenzen sofort dazu führt, daß der betreffende Mieter in die nächsthöhere Gruppe kommt. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Der Gesetzgeber hat sich bei den Einkommensgrenzen für eine gestaffelte Pauschalierung der Ausgleichsbeträge (0,50 DM bei mehr als 20prozentiger, 1,25 DM bei mehr als 35prozentiger und 2,00 DM bei mehr als 50prozentiger Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 des

Zweiten Wohnungsbaugesetzes) entschieden. Eine Sonderregelung für die Fälle, in denen diese Grenzen zwischen den einzelnen Einkommensgruppen geringfügig überschritten werden, würde bedeuten, daß lediglich die Grenze zwischen den Stufen verschoben würde oder daß die einfache Staffelung aufgegeben werden müßte. Dies führt aber bei Massenvorgängen wie beim AFWoG zu einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand.

Der schlechte bauliche Zustand von Wohnungen kann zu einer Beschränkung der Ausgleichszahlung nach § 6 AFWoG führen, wenn die Summe von Miete und Ausgleichszahlung die dort angegebenen Höchstbeträge übersteigt. Die Höchstbeträge haben dabei Alter, Art, Größe und Ausstattung der Wohnung zu berücksichtigen. Zum anderen ist nach § 2 Abs. 2 AFWoG eine Freistellung von Wohnungen von Ausgleichszahlungen möglich, wenn sonst ihre Vermietbarkeit gefährdet wäre. Der bauliche Zustand sowie das Wohnumfeld von Wohnungen ist bei der Prüfung von Freistellungen solcher Wohnungen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung sieht daher im gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlaß für eine gesetzliche Änderung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

42. Abgeordneter
Marschewski
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, das von der Projektgruppe Energieberater der Technischen Universität Berlin erarbeitete Weiterbildungsprogramm zur Ausbildung von Energieberatern, mit dem das Bildungswesen rasch und wirksam auf einen neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schwerpunkt reagieren könnte, in absehbarer Zeit im gesamten Bundesgebiet anzubieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 23. Oktober

Das Weiterbildungsprogramm „Energieberatung/Energiemanagement“ an der Technischen Universität Berlin ist während seiner Entwicklung und erstmaligen Erprobung von der Bundesregierung, dem Land Berlin und der Hochschule gemeinsam finanziert worden. Nach dem Auslaufen der Bundes- und Landesbeteiligung wird das Programm, an dem gegenwärtig eine zweite Teilnehmergruppe teilnimmt, ausschließlich aus Teilnehmergebühren finanziert. Der Beginn eines dritten Durchlaufes wird für das kommende Jahr vorbereitet.

Eine Übertragung des Weiterbildungsprogramms auf andere Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland setzt voraus, daß sich, ähnlich wie in Berlin, ein Wissenschaftlerteam zusammenfindet, das über das erforderliche Spezialwissen und über Erfahrungen in der fachübergreifenden energietechnischen und energiewirtschaftlichen Ausbildung verfügt. Die in Berlin erarbeiteten Materialien stehen anderen Hochschulen zur Verfügung. Außerdem muß die Startfinanzierung gesichert sein, da eine Kostendeckung durch Erhebung von Teilnehmergebühren während der ersten Erprobung kaum möglich sein wird.

Abgesehen davon, daß auch vom Bedarf an Energieberatern her Grenzen für die bundesweite Einrichtung solcher Programme gesetzt sind, werden die oben erwähnten Voraussetzungen einer Übertragung auf andere Hochschulen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur in sehr begrenztem

Umfang gegeben sein. Die Bundesregierung hält es deshalb für erfolgversprechender, die Vergrößerung der derzeitigen Ausbildungskapazität an der Technischen Universität zu erwägen, zumal die Nachfrage auch aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland die Zahl der vorhandenen 115 Ausbildungsplätze erheblich übersteigt.

Im übrigen gibt es bereits ähnliche Projekte an anderen Hochschulen, wie z. B. der vom Bund mitfinanzierte Modellversuch „Weiterbildendes Studium Energietechnik“ an der Gesamthochschule Kassel und die nach Auslaufen der Modellversuchsförderung in das Regellehrangebot der Fachhochschule Hamburg übernommenen Kontaktstudienangebote „Entwicklung und Erprobung von Kontaktstudienangeboten in den Bereichen Sicherheitstechnik und Energietechnik“. Diese Angebote sind allerdings regional orientiert und richten sich z. T. an andere Zielgruppen als das Berliner Programm.

Bonn, den 26. Oktober 1984

